

Vereinssatzung

FKS Freunde Kulturhaus Spandau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet FKS Freunde Kulturhaus Spandau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere mit der Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Zaubershow, Lesungen u.ä.) im Bezirk Spandau (hier vor allem Kulturhaus Spandau und Freilichtbühne an der Zitadelle), vornehmlich in Zusammenarbeit mit dem Kulturhaus Spandau.

§ 2a Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. § 27 (3) Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es jeweils ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(4) Der Verein hat neben ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 30,00 €. Der erste Jahresbeitrag wird mit Bestätigung der Aufnahme als Fördermitglied fällig, die weiteren Beiträge jeweils zum 31.03. eines Jahres. Sie werden gemäß § 8 zu Versammlungen eingeladen. Anträge zur Aufnahme als Fördermitglied sind in Textform (Brief, Fax, Email) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder durch den Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit acht Wochen Vorlauf jeweils zum Monatsende erklärt werden, dabei ist der Zugang der schriftlichen Erklärung ausschlaggebend.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

(4) Fördermitglieder können von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie mit zwei Mindestjahresbeiträgen in Verzug sind.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
Der Vorstand kann weitere Mitglieder haben.

(2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund ist auch der Austritt eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandssitzungen werden vom Vorstand per E-Mail oder schriftlich einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ab mindestens zwei teilnehmenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden, bis eine Mehrheit gefunden ist. Stimmvollmachten können im Ausnahmefall an ordentliche Mitglieder schriftlich übergeben werden und sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Die Leitung und die Geschäftsführung des Kulturhauses Spandau nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Es ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand. § 27 (3) Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen des Zwecks.

(5) Die Versammlung wählt jeweils zu Beginn der Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in, der/die wiederum den/die Protokollführer/in bestimmt.

(6) Fördermitglieder haben während der Versammlungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 8 und § 9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die vom Finanzamt für den Erhalt der Gemeinnützigkeit oder vom Vereinsregister zur Eintragung des Vereins für unabdingbar angesehen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind gem. § 26 BGB jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 13 Politische Betätigung

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.02.2020 in Berlin-Spandau.